

- Weitere Festsetzungen:
- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude und Läden für die Bewohner des Gebietes.
 - Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 - Stellplätze und Garagen sind für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die vorhandenen gewerblichen Garagen gelten nach dem z.Zt. der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen Umfang im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Baubestandes als zugelassen. Vergößerungen der bestehenden Anlagen an Ort und Stelle sind nicht zulässig.
 - Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 - Mindestgröße der Baugrundstücke:
Allgemein 700 qm
bei Restgrundstücken 800 qm
 - Abstandsregelung:

	Wände ohne notw. Fenster	Wände mit notw. Fenster
Mindestgrenzabstand bei E+DG	3,00 m	7,00 m
" gebäudeabst. bei E+DG	6,00 m	10,00 m

 Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.
 - Die Höhe der Einfriedigungen ist auf 1,10 m ab OK-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farben sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
 - Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten; insbesondere sind auffallende Farben zu vermeiden.

PLANFERTIGER:

Gerolzshofen, den Juli 1971
 Arch. u. Ing. (grad.) Eugen WEIMANN
 8723 Gerolzshofen
 Julius-Echterstraße 15

DINGOLSHAUSEN

LANDKREIS: GEROLZSHOFEN

BEBAUUNGSPLAN

„AM STEINBRUCH“

M = 1:1000

Art der baulichen Nutzung: ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 Bauweise: OFFENE BAUWEISE

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 18. Aug. 1972 bis 19. Sep. 1972 öffentlich ausgelegen.

Dingolshausen, den 15. Dez. 1972
 [Signature]
 Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 1. Juli 1971 gem. § 10 BBauG am 30. Nov. 1972 als Satzung beschlossen.

Dingolshausen, den 15. Dez. 1972
 [Signature]
 Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Regierung:

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom bis öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit gem. § 12 BBauG am rechtsverbindlich geworden.

Bürgermeister

Teilplan ist rechtsverbindlich

- LEGENDE**
- Es gelten:
- a) Für die Festsetzungen: Grenze des Geltungsbereiches IN DIESEM VERFAHREN FESTZULETZENDE BAULINIEN
 - Sichtwinkeldreiecke
 - vordere Baugrenze
 - seitliche u. rückwärtige Baugrenze
 - Öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der Straßenbreite
 - Fläche für Gemeindebedarf
 - Fläche für Garagen, Pultdach mit Neigung 6-10° oder Flachdach
 - erdgeschossige Bauweise mit Satteldach, Dachneigung 22-28°, max. Traufhöhe im höchsten Geländeanschnitt 3,75 m
 - erdgeschossige Bauweise mit flachem Walmdach, Dachneigung in Hauptfirstrichtung 25-30°, am Walm 30-38°
 - erdgeschossige Bauweise mit reinem Flachdach als Kalt- oder Warmdach, max. Dachblendenhöhe 75 cm
 - erdgeschossige Bauweise mit hangseitig ausgebautem Untergeschoß, flachgeneigtem Satteldach mit Dachneigung 22-28°
 - erdgeschossige Bauweise mit hangseitig ausgebauten Untergeschoß, flachgeneigtem Walmdach wie vor
 - Bemessungsbreite von Straßen und Wegen
 - b) Für die Hinweise:
 - Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Vorschlag für Teilung der Grundstücke
 - Grundstücksnummern
 - Vorhandene Wohngebäude
 - Vorhandene Nebengebäude
 - Hochspannungsleitung
 - Bereits ausgebaute Straßenfläche
 - Geh- und Radfahrwege

